

# Maßnahmenbogen

(Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme laut Programm)

**EFRE**

<b>Finanzplanebene</b>	12.01.0.	Energetische Sanierung von öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Infrastrukturen
<b>Nr. laut Programm (nur für ESF+)</b>		
<b>Erstmalige Genehmigung Maßnahmenbogen</b>	<b>02.09.2024</b>	

## Änderungshistorie

<b>Datum</b>	<b>Inhalt der Anpassung</b>
02.09.2024	Ausgangsdokument

## A Rechtliche Grundlagen

### 1. Zusätzlich geltende Rechtsvorschriften für diese Maßnahme

Richtlinien, Fördergrundsätze, spezielle Erlasse der zuständigen Ressorts

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen in der jeweils geltenden Fassung.
- Fördergrundsätze für vorhabenbezogene Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Infrastrukturen

### 2. Beihilferechtlicher Status

Siehe Anlage 1

### 3. Verfahren und Kriterien der Auswahl sowie Klimaverträglichkeitsprüfung

3.1. Beschluss Begleitausschuss siehe Anlage 2

Datum Beschluss Begleitausschuss	10.10.2023
----------------------------------	------------

3.2. Klimaverträglichkeitsprüfung (nur bei EFRE/JTF Maßnahmen auszufüllen)

Werden Infrastrukturvorhaben mit einer Lebensdauer von über 5 Jahren gefördert?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Klimaverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nicht erforderlich)
Klimaverträglichkeitsprüfung erfolgt auf Vorhabenebene	<input type="checkbox"/>
Eine Klimaverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da eine der folgenden Ausnahmegründe vorliegt (Gilt für alle Vorhaben der Finanzplanebene):	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben (ohne Personalausgaben) unter 1 Mio. Euro</li> </ul>	<input checked="" type="checkbox"/>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorhaben ist folgender Projektkategorie zuzuordnen</li> </ul>	
Begründung	Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen mindestens 50 000 Euro betragen. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme müssen unter 1 Million Euro liegen.
Ausnahme gilt somit für:	<input type="checkbox"/> Klimaneutralität <input checked="" type="checkbox"/> Klimaresilienz

Seite 2 von 7

**4. Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)**

Anwendung vereinfachter Kostenoptionen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Form der vereinfachten Kostenoption	<input type="checkbox"/> Kosten je Einheit gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Pauschalbetrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalfinanzierung (Pauschalsatz) gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060
Festlegungsmethode nach Art. 53 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060	<input type="checkbox"/> Eigene Herleitung gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsplanentwurf gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Geltung in den Politikbereichen der Union für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Geltung in nationalen Förderprogrammen für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalfinanzierungen und spezifische Methoden gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. e) VO (EU) 2021/1060
Berechnungsfreie Kostenoption	<input type="checkbox"/> Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Art. 54 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Art. 54 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalsatz für direkte Personalkosten von bis zu 20 % der direkten Kosten gemäß Art. 55 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalsatz für Restkosten von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060

Festlegung anhand in der VO (EU) 2021/1060 oder den fondsspezifischen Verordnungen bzw. auf deren Grundlage genannten spezifischen Methoden	
---	--

## B Zuständige Stellen und Verfahrensschritte

### 1. Verantwortliches Fachreferat

Ressort	MWU	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Referat	31	Grundsatzangelegenheiten, Allgemeine und Rechtsangelegenheiten der Abteilung
Referat	32	Energiewende, Energietechnologie, Energieeffizienz

### 2. Zwischengeschaltete Stelle

Stelle	Investitionsbank Sachsen-Anhalt
Anschrift	Domplatz 12, 39104 Magdeburg

### 3. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Zulässigkeitsprüfung)

Annehmende Stelle	IB
Durchführende Stelle	IB

### 4. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

Durchführende Stelle	IB
Benennung von gegebenenfalls im Auswahlverfahren beteiligten Stellen	entfällt

**5. Antragsprüfung (Förderfähigkeit)**

Antragsannahmende Stelle	IB
Zuständige Stelle	Formelle Prüfung: IB
	Materielle Prüfung: IB
Bewilligende Stelle	IB
Entscheidung (Art der Genehmigung)	<input checked="" type="checkbox"/> Zuwendung
	<input checked="" type="checkbox"/> Zuweisung
	<input type="checkbox"/> Auftrag im Ergebnis eines Vergabeverfahrens
	<input type="checkbox"/> Darlehen
	<input type="checkbox"/> Beteiligung
Benennung von beteiligten Stellen (Dritter) im Entscheidungsprozess	Stellungnahme der fachlich technisch zuständigen Verwaltung nach den Baufachlichen Ergänzungsvorschriften zu § 44 LHO ist, sofern erforderlich, im Rahmen der Antragsprüfung einzuholen.

**6. Zahlungsverkehr**

Zuständige Stelle	IB
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung	<p>Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der sfO</p> <p>Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt.</p> <p>Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.</p>

**7. Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen**

Zuständige Stelle	IB
-------------------	----

**Verwaltungsprüfungen:**

Unter angemessener Berücksichtigung der Haushaltsrisiken wird der Prüfumfang für Verwaltungsprüfungen auf der Grundlage einer programmbezogenen Risikoanalyse von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF festgelegt. Ausgangspunkt sind Bewertungen zum potentiellen Fehlerrisiko aus den Ergebnissen interner und externer Prüfungen.

**Vor-Ort-Überprüfungen:**

Die Zwischengeschalteten Stellen führen auf Grundlage der Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF eine Risikoanalyse zur Ermittlung des Prüfumfanges der Vor-Ort-Überprüfungen durch. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch die zuständige Stelle jährlich eine Vorhabenauswahl für Vor-Ort-Überprüfungen vorgenommen. Die Verfahren werden per Erlass durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF geregelt.

**8. Ausgabenbestätigende Stelle**

Ausgabenbestätigende Stelle	IB
-----------------------------	----

**9. Dokumentation/Aufbewahrung**

Zuständige Stellen	IB, Begünstigter
Art der Aufbewahrung	<input checked="" type="checkbox"/> Papier
	<input checked="" type="checkbox"/> Digital
Akteninhalt (ggf. unterschieden nach Aufbewahrungsort)	<u>IB:</u> elektronische Vorgangsakte - eAkte – Weitere Unterlagen werden in der Programmakte im elektronischen Archiv des Produktmanagements abgelegt.  <u>Begünstigter:</u> Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid festgelegte Unterlagen.

**10. Datenerfassung**

Datenerfassung efREporter4	<input type="checkbox"/> Direkterfassung
	<input checked="" type="checkbox"/> Schnittstelle

**11. Elektronische Kommunikation mit Begünstigten**

Kommunikationsportal der Bewilligungsstelle	<input type="checkbox"/> efDialog Sachsen-Anhalt
---	--

	<input checked="" type="checkbox"/> Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt
--	--